

Tenor

Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist dahin auszulegen, dass für die Feststellung, ob es erforderlich ist, anschließend eine Prüfung der Verträglichkeit eines Plans oder Projekts mit einem betroffenen Gebiet durchzuführen, Maßnahmen, die die nachteiligen Auswirkungen dieses Plans oder Projekts auf das betroffene Gebiet vermeiden oder vermindern sollen, während der vorhergehenden Vorprüfungsphase nicht berücksichtigt werden dürfen.

(¹) ABl. C 277 vom 21.8.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 17. April 2018 — Europäische Kommission/Republik Polen

(Rechtssache C-441/17) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinie 92/43/EWG — Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen — Art. 6 Abs. 1 und 3 — Art. 12 Abs. 1 — Richtlinie 2009/147/EG — Erhaltung der wildlebenden Vogelarten — Art. 4 und 5 — Natura-2000-Gebiet „Puszcza Białowieska“ — Änderung des Waldbewirtschaftungsplans — Erhöhung der Hiebsatzes — Plan oder Projekt, der bzw. das nicht unmittelbar für die Verwaltung des Gebiets notwendig ist, es jedoch erheblich beeinträchtigen könnte — Angemessene Verträglichkeitsprüfung — Beeinträchtigung des Gebiets als solches — Wirksame Durchführung der Erhaltungsmaßnahmen — Auswirkungen auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der geschützten Arten)

(2018/C 200/26)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Hermes, H. Krämer, K. Herrmann und E. Kružíková)

Beklagte: Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: Umweltminister J. Szyszko sowie B. Majczyna und D. Krawczyk als Bevollmächtigte im Beistand von K. Tomaszewski, ekspert)

Tenor

1. Die Republik Polen hat

- dadurch, dass sie einen Anhang zum Waldbewirtschaftungsplan für den Forstbezirk Białowieża erlassen hat, ohne sich zu vergewissern, dass er sich nicht nachteilig auf das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und besondere Schutzgebiet PLC200004 Puszcza Białowieska als solches auswirkt, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 geänderten Fassung,
- dadurch, dass sie nicht die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen ergriffen hat, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der Richtlinie 92/43 in der durch die Richtlinie 2013/17 geänderten Fassung sowie der Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in der durch die Richtlinie 2013/17 geänderten Fassung und der dort nicht aufgeführten regelmäßig auftretenden Zugvogelarten entsprechen, für die das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und besondere Schutzgebiet PLC200004 Puszcza Białowieska ausgewiesen wurde, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 92/43 in der durch die Richtlinie 2013/17 geänderten Fassung und Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147 in der durch die Richtlinie 2013/17 geänderten Fassung,
- dadurch, dass sie für den Goldstreifigen Prachtkäfer (*Buprestis splendens*), den Scharlachroten Plattkäfer (*Cucujus cinnaberinus*), den Rothalsigen Düsterkäfer (*Phryganophilus ruficollis*) und den Pytho kolwensis, xylobionte Käfer, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43 in der durch die Richtlinie 2013/17 geänderten Fassung aufgeführt sind, keinen strengen Schutz sichergestellt hat, d. h. ihre absichtliche Tötung und Störung sowie die Beschädigung oder Vernichtung ihrer Fortpflanzungsstätten im Forstbezirk Białowieża nicht verboten hat, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 12 Abs. 1 Buchst. a und d der Richtlinie 92/43 in der durch die Richtlinie 2013/17 geänderten Fassung

- und dadurch, dass sie nicht den Schutz der in Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie angeführten Vogelarten sichergestellt hat, insbesondere des Sperlingskauzes (*Glaucidium passerinum*), des Raufußkauzes (*Aegolius funereus*), des Weißrückenspechts (*Dendrocopos leucotos*) und des Dreizehenspechts (*Picoides tridactylus*), nämlich nicht sichergestellt hat, dass diese Vogelarten im Forstbezirk Białowieża nicht getötet, während der Brut- und Aufzuchtzeit nicht gestört und ihre Nester und Eier nicht absichtlich zerstört, beschädigt oder entfernt werden, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 5 Buchst. b und d der Richtlinie 2009/147 in der durch die Richtlinie 2013/17 geänderten Fassung

verstoßen.

2. Die Republik Polen trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 338 vom 9.10.2017.

Rechtsmittel, eingelegt am 15. Februar 2018 von der Red Bull GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 30. November 2017 in den verbundenen Rechtssachen T-101/15 und T-102/15, Red Bull GmbH/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

(Rechtssache C-124/18 P)

(2018/C 200/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Red Bull GmbH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt A. Renck und S. Petivlasova, abogada)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Marques, Optimum Mark sp. z o.o.

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil vom 30. November 2017 in den verbundenen Rechtssachen T-101/15 und T-102/15 aufzuheben;
- die Entscheidungen der Ersten Beschwerdekammer des Beklagten vom 2. Dezember 2014 in den Sachen R 2037/2013-1 und R 2036/2013-1 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit ihrem ersten Rechtsmittelgrund macht die Rechtsmittelführerin geltend, die vom Gericht vorgenommene Auslegung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. a und 4 GMV ⁽¹⁾ bei Farbkombinationsmarken verletze die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit. Das Gericht habe aufgrund der fehlerhaften Prämisse, dass Farbkombinationsmarken eine naturgemäß geringere Genauigkeit aufwiesen, zu Unrecht eine neue und unverhältnismäßige Anforderung an die grafische Darstellung solcher Marken aufgestellt. Erstens entbehre diese Prämisse jeder Rechtsgrundlage und decke sich mit keinem der in der Regelung genannten Ziele, und sie habe zur Folge, dass Farbkombinationsmarken gegenüber allen anderen Markenarten, wie z. B. aus einer einzelnen Farbe bestehenden Marken, Wortmarken, Designmarken u. a., unrechtmäßig und unverhältnismäßig diskriminiert würden. Zweitens widersprächen die in dem angefochtenen Urteil aufgeführten Kriterien der Beschaffenheit von Farbkombinationsmarken als solchen, die, wie der Gerichtshof in *Libertel* ⁽²⁾ eindeutig anerkannt habe, nicht räumlich begrenzt seien. Das angefochtene Urteil begrenze Farbkombinationsmarken als solche praktisch auf farbige Bildmarken, Positionsmarken oder Mustermarken. Drittens führe das angefochtene Urteil potenziell zur Nichtigkeit von über 85 % der Farbkombinationsmarken des Typs der angefochtenen Marken im Register des Beklagten.